

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00467 vom 30. Januar 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00467

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00467 du 30 janvier 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00467 del 30 gennaio 2025

Regeste

Akteneinsicht | Die Beschwerdeführerin und ihr Ex-Ehemann sind seit Jahren zerstritten, wobei die Auseinandersetzungen mitunter auch zu mehreren Strafanzeigen bei der Polizei führten (Sachverhalt I.A). Die Beschwerdeführerin ersuchte bei der Kantonspolizei um die Aushändigung der Berichte betreffend eine später zurückgezogene Strafanzeige ihres Ex-Ehemanns ihr gegenüber und betreffend eine von der Kantonspolizei nicht an die Staatsanwaltschaft überwiesene Strafanzeige ihrerseits gegenüber ihrem Ex-Ehemann (Sachverhalt I.C-D). Das Auskunftsbegehren beurteilt sich entgegen der Vorinstanz nicht nach dem GOG, sondern nach dem IDG (E. 2.2). Die Vorinstanz nahm das Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung zwischen den Zugangsinteressen der Beschwerdeführerin und den Nichtzugangsinteressen ihres Ex-Ehemanns sowie allfälligen öffentlichen Interessen vorweg, indem sie schlechterdings jegliches Zugangsinteresse der Beschwerdeführerin verneinte. Diese Begründung greift zu kurz, besteht der Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten nach § 20 Abs. 2 IDG doch voraussetzungslos. Das schutzwürdige Interesse ergibt sich bereits aus dem engen Zusammenhang mit der persönlichen Freiheit nach Art. 10 Abs. 2 BV und dem Schutz der Privatsphäre nach Art. 13 Abs. 2 BV. Anders verhielte es sich dann, wenn ein Auskunftsbegehren rechtsmissbräuchlich erhoben wird. Legitime Zugangsinteressen erscheinen vorliegend nicht als von vornherein abwegig (E. 3.2). Die Vorinstanz hat es unterlassen, die erwähnten Polizeiberichte einzuholen, und hat somit den Sachverhalt unvollständig festgestellt (E. 3.3). Rückweisung zur Einholung der streitgegenständlichen Polizeiberichte und Durchführung der Interessenabwägung.

Erwägungen

E. 4

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 65a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung erweist sich entsprechend als gegenstandslos. Eine Umtriebsentschädigung wurde von ihr nicht beantragt und stünde ihr mangels besonderen Aufwands auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

E. 5

Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide sind als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2). Sie sind daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein

weidläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.